

zur Bezeichnung von solchen Metallwaren verwandt werden, bei denen das Gold durch Aufwalzen oder Aufschweißen mit der Metallunterlage (Kupfer, Messing, Tombak) verbunden ist<sup>4)</sup>. Ist das Gold auf chemischem oder galvanischem Wege aufgelegt, so handelt es sich um nur „vergoldete“, nicht aber um „Doublé“-Waren. Die Bezeichnung „goldplattiert“ ist bei Waren, die kein „Doublé“ sind, irreführend und deshalb unzulässig, desgleichen die Bezeichnung „Walzgold“.

6. Es ist unzulässig, eine „Doublé“-Auflage oder Vergoldung in Tausendteilen bzw. in Karat anzugeben, weil dadurch der Eindruck hervorgerufen wird, als handele es sich um „echt“ goldene Ware. „Doublé“- oder „vergoldete“ Waren dürfen also nicht mit der Bezeichnung „Goldauflage 585/000“ oder „14 kar. vergoldet“ angeboten werden<sup>5)</sup>.

7. Uhrgehäuse, die nur mit einem aufgedruckten Goldüberzug versehen sind, sonst aber aus anderem Metall bestehen (Schachtelgehäuse), dürfen ohne erklärenden Zusatz nicht als „goldene“ bezeichnet werden<sup>6)</sup>. Der Zusatz muß so abgefaßt sein, daß die tatsächliche Beschaffenheit des Gehäuses ausreichend gekennzeichnet und für die Kreise, an die sich die Ankündigung wendet, ohne weiteres verständlich ist, vor allem auch für den flüchtigen Leser. Nicht genügend ist deshalb der bloße Zusatz „verstärkt“ oder „Metalleinlage“, erst recht nicht die Abkürzung solcher Zusätze, beispielsweise „Met. E.“. Zulässig dagegen ist die Angabe „Messinggehäuse mit Goldüberzug“.

8. Die Bezeichnung „Qualitätsuhr“ ist für solche Uhren nicht zulässig, die unter den Begriff von Gegenständen mittlerer Art und Güte fallen. Die Bezeichnung „Qualitätsuhr“ ist unabhängig von dem Preis zu bestimmen. Uhren können nicht etwa deshalb als „Qualitätsuhr“ bezeichnet werden, weil zu diesem Preise „keine bessere Qualität“ geboten werden kann<sup>7)</sup>.

9. Bezeichnungen wie „prima“, „la“ oder „erstklassig“ sind nicht statthaft, wenn es sich nicht um Waren handelt, die sich durch ausgesuchtes Material sowie vollendete Arbeit und Ausführung auszeichnen<sup>8)</sup>.

#### Unpfändbare Sachen des Uhrmachers als Kleingewerbetreibenden

Gemäß § 881 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung sind bei Handwerkern oder anderen Personen, die aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen. Zu diesem Personenkreis gehört nicht ohne weiteres der Kleinkaufmann, also der Uhrmacher (Kleingewerbetreibender) in seiner Eigenschaft als Uhrenverkäufer, so daß es im Einzelfall zweifelhaft sein kann, ob neben dem Werkzeug und dem Inventar der Werkstatt auch die Einrichtung des Verkaufsräumens (Ladentisch, Warenschrank usw.) der Pfändung nicht unterworfen ist. Entscheidend ist hierbei, ob und inwieweit der Uhrmacher beim Uhrenverkauf persönlich tätig wird und hieraus seinen Erwerb zieht. Folgende

4) Vgl. Rosenthal, Kom. z. UWG., 1927, Note 85a, zu § 3.

5) Vgl. Gutachten des Fabrik-Komitees der Handelskammer Pforzheim vom 22. Dezember 1932.

6) Vgl. Urteil des Kammergerichts vom 18. Jan. 1933 – 30 U 10904/32 – veröffentlicht in Nr. 11/33 der UHRMACHERKUNST.

7) Vgl. Holzinger, a. a. O., Gutachten 134 und 135 über „Qualitätsmöbel“.

8) Vgl. Holzinger, a. a. O., Gutachten 127 über „la Pelzjacken“; ferner RG I D 977/32 – 25. Oktober 1932.

## Wir stellen vor

### Eugen Schreiber

Mitinhhaber der Friedrich Mauthe G. m. b. H.,  
Uhrenfabriken, Schwemmingen a. N.



Der kaufmännische Leiter der Friedrich Mauthe G. m. b. H., Eugen Schreiber, kann in diesem Jahre auf eine dreißigjährige Tätigkeit in der Firma zurückschauen.

Eugen Schreiber ist ein hervorragender Anteil an der Entwicklung der Mauthe G. m. b. H. zum Großbetrieb zuzuschreiben. Er leitete den Auf- und Ausbau ausländischer Filialen und der Exportverbindungen in den überseeischen Ländern und führte nach dem Kriege die großzügigen Umstellungen der Firma im In- und Auslande durch.

Am 4. November 1877 in Ludwigsburg geboren, besuchte Eugen Schreiber in Stuttgart die Schule. Er erhielt im Inlande und in der französischen Schweiz seine kaufmännische Ausbildung. Nach einem mehrjährigen Aufenthalt in U. S. A. und ausgedehnten Reisen in Nord- und Mittelamerika trat Eugen Schreiber im Jahre 1903 in die Firma Friedrich Mauthe ein, mit deren verstorbenem Gründer, dem Kommerzienrat Christian Mauthe, ihn verwandtschaftliche Bande verknüpften.

Der Arbeitgeberverband der Uhrenstadt Schwemmingen steht zur Zeit unter Schreibers Vorsitz. (I/113)

Gegenstände des Uhrmachers als Kleingewerbetreibenden werden im allgemeinen als unpfändbar zu erachten sein: Ein Ladentisch mit Glasaufsatz, unter Umständen auch ein Schreibtisch;

ein Warenschrank zur Aufnahme der Kleinuhren, wie Wecker, Holzschuhuhren usw.;

eine Goldwaage;

eine Trauringerweiterungsmaschine;

ein Geldschrank zum Aufbewahren der Reparaturen, Kommissionswaren;

ein Sessel als Sitzgelegenheit;

eine Uhr, welche die richtige Zeit anzeigt, für das Schaufenster, desgleichen eine Normaluhr für den Laden;

eine eigene Taschenuhr zum Gebrauch bei Besuchen der Kundschaft;

ein vollständiges Werkzeug für einen Uhrmacher, d. h. die unbedingt nötigen Hauptwerkzeuge, wie Drehstuhl, Rollierstuhl, Plandrehstuhl, wenn der Drehstuhl nicht Planscheibe hat, Schraubstock, Schraubpoliermaschine, Punzen, Unruhwaage, Mikrometer, Schleifstein, Hammer und Zange zum Gebrauch außerhalb der Werkstatt, Gläserkasten, Werkisch, Waschgerät, Reparaturkästen, dazu kommen die verschiedensten Kleinwerkzeuge, je nach Bedarf und Einstellung des Uhrmachers und der Art seines Betriebes.

Naturgemäß kann diese Liste nicht vollständig sein. Sie bringt also nur zum Ausdruck, daß die darin aufgeführten Gegenstände unentbehrlich sind, nicht aber, daß nicht aufgeführte Gegenstände entbehrlich seien.

(I/106)